

Zusammenfassung der Friedhofsgebühren für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Daverden in Anlehnung an die aktuell geltende Friedhofsgebührenordnung

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätte

- a) Erdbestattung - für 30 Jahre: **225,00 €**
- b) Urnenbestattung - für 25 Jahre: **190,00 €**

2. Wahlgrabstätte

- a) Erdbestattung - für 30 Jahre - je Grabstelle: **315,00 €**
- b) Urnenbestattung - für 25 Jahre - je Grabstelle: **265,00 €**
- c) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle: **10,50 €**

3. Urnengemeinschaftsanlage (Reihengräber)

- für 25 Jahre : **835,00 €**

(Nutzungsrecht und Beisetzung für 1 Urnenreihengrab, Friedhofsunterhaltungsgebühr für 25 Jahre, Anlagekosten)

Der Nutzungsberechtigte schließt zusätzlich einen Vertrag mit der Treuhand für das Grabmal inkl. Beschriftung und

Transport der Liegeplatte und die laufende Pflege der Grabstätte. (Kosten siehe Treuhandvertrag)

3.1 Gemeinschaftsanlage für Kinderbestattungen (Stern)

- a) Einzelgrab (eine Sternenzacke) für 15 Jahre **1.970,00 €**
- b) Einzelgrab* (1/4 einer Sternenzacke) für 15 Jahre **490,00 €**

In diesen Gebühren sind die Nutzungsgebühr, der Grabaushub, die Friedhofsunterhaltungsgebühr, die Grabpflege und Bepflanzung enthalten.

*: für nicht nach aktuellem Bestattungsrecht bestattungspflichtige Verstorbene.

4. Urnenpartnergrabstätte

- a) für 25 Jahre: **1320,00 €**

(Grabaushub, Nutzungsrecht, Friedhofsunterhaltungsgebühr) Der Nutzungsberechtigte schließt zusätzlich einen

Vertrag mit der Treuhand über die Pflege und Anlage (inkl. Grabmal) der Grabstätte. (Kosten siehe Treuhandvertrag)

- b) für jedes Jahr der Verlängerung **52,80 €**

5. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte

gemäß § 11 Absatz 5 Satz 5 der Friedhofsordnung

- a) eine Gebühr gemäß §6 I. Nr.6 zur Anpassung der Ruhezeit und
- b) eine Gebühr gemäß §6 I. Nr. 2

6. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung

Ausheben der Gruft, Lagern des Aushubs in geeigneter Weise, Einsetzen von vorhandenen Verbau, Auslegen der Matten, Schließen der Gruft, Wiederherstellung der Nachbargrabstätten, Auslegung der Kränze und sonstigen Grabschmucks, Abräumen des Verbaumaterials, Besprechung der Formalitäten mit den Angehörigen und Weitergabe der erforderlichen Daten für die Gebührenrechnung an die Friedhofsverwaltung, Vergabe des Grabplatzes, Benachrichtigung der Träger, des Küsters und des Steinmetzes, Aufstellen und Anzünden der Altarkerzen

- 1. für eine Erdbestattung :

- a) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr: **530,00 €**
- b) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: **150,00 €**

- 2. für eine Urnenbestattung: **115,00 €**

Das Abräumen der Grabstätte vor der Beisetzung obliegt dem Nutzungsberechtigten, der damit eine Firma beauftragen kann.

III. Verwaltungsgebühren

- 1. Jährliche Gebühr für die Prüfung der Standsicherheit **1,50 €**

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühren zur Finanzierung der Kosten für Pflege der Wege, Einfriedung, Strom, Wasser, Abfallentsorgung, Erschließungskosten, Unterhaltung der Friedhofsanlage

- a) für ein Jahr – je Grabstelle - **13,00 €**

V. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle :

- 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall: **100,00 €**
- 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall: **230,00 €**
- 3. Gebühr für die Benutzung der Kirche (nur für Kirchenmitglieder)
je Bestattungsfall: **310,00 €**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.